



**Anschlussvertrag**

**zwischen der**

**Politischen Gemeinde Rafz**  
(Sitzgemeinde)

**vertreten durch den Gemeinderat Rafz**

**und den Politischen Gemeinden Wasterkingen und Wil ZH**  
(Anschlussgemeinden)

**vertreten durch die jeweiligen Gemeinderäte**

**über das Freibad Rafzerfeld**

## Inhaltsverzeichnis

- I.            **Bestand und Zweck**
- Art. 1        **Vertragszweck**
- Art. 2        **Eigentumsverhältnisse**
  
- II.           **Aufgaben**
- Art. 3        **Aufgaben der Sitzgemeinde**
- Art. 4        **Aufgaben der Anschlussgemeinden**
- Art. 5        **Nutzungsbedingungen**
- Art. 6        **Freibadkommission**
- Art. 6.1      **Zusammensetzung**
- Art. 6.2      **Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer**
- Art. 6.3      **Sekretariat, Zeichnungsberechtigung**
- Art. 6.4      **Beschlüsse**
- Art. 6.5      **Aufgaben und Befugnisse der Freibadkommission**
  
- III.          **Finanzen**
- Art. 7        **Finanzhaushalt**
- Art. 8        **Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten**
- Art. 9        **Vorschüsse**
- Art. 10       **Budget und Rechnung**
  
- IV.          **Vertragsdauer und -änderungen, Beitritt weiterer Gemein-  
den und Kündigung**
- Art. 11       **Vertragsdauer**
- Art. 12       **Vertragsänderungen**
- Art. 13       **Beitritt weiterer Gemeinden**
- Art. 14       **Kündigung**
  
- V.            **Schlussbestimmungen**
- Art. 15       **Haftung**
- Art. 16       **Meinungsverschiedenheiten**
- Art. 17       **Inkrafttreten**

## **I. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Vertragszweck**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Rafz (Sitzgemeinde) und die Politischen Gemeinden Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) schliessen zum Betrieb des Freibades Rafzerfeld an der Schwimmbadstrasse in Rafz einen Anschlussvertrag gemäss § 71 des Gemeindegesetzes ab.

<sup>2</sup> Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Gemeinden.

### **Art. 2 Eigentumsverhältnisse**

Die gesamte Freibadanlage ist im Eigentum der Sitzgemeinde.

## **II. Aufgaben**

### **Art. 3 Aufgaben der Sitzgemeinde**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde betreibt das Freibad und stellt das Personal an. Ihr obliegen namentlich die Geschäfts- und die Finanzverwaltung des Freibades.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde schafft eine Betriebskommission (Freibadkommission).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde erlässt das Freibad- und Gebührenreglement.

### **Art. 4 Aufgaben der Anschlussgemeinden**

Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Freibadbetriebs gemäss den Finanzierungsregelungen in Art. 8.

### **Art. 5 Nutzungsbedingungen**

Für die Einwohner der Anschlussgemeinden gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Einwohner der Sitzgemeinde.

## **Art. 6        Freibadkommission**

### **Art. 6.1      Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Freibadkommission ist eine unterstellte Kommission der Sitzgemeinde und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie umfasst

- ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates der Sitzgemeinde Rafz,
- je ein Mitglied aus der Mitte der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Freibadkommission entspricht derjenigen der Gemeinderäte der Sitz- und Anschlussgemeinden.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung der Mitglieder der Freibadkommission ist jede Vertragsgemeinde selber zuständig.

<sup>4</sup> Im Fall eines Beitritts einer weiteren Gemeinde als Anschlussgemeinde erweitert sich die Freibadkommission um ein weiteres Mitglied des entsprechenden Gemeindevorstands.

<sup>5</sup> An den Sitzungen der Freibadkommission nimmt eine Vertretung aus dem Badmeisterteam mit beratender Stimme teil.

### **Art. 6.2      Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Freibadkommission werden vom jeweiligen Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup> Das Kommissionsmitglied, welches dem Gemeinderat Rafz angehört, übt das Präsidium der Kommission aus. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Die Delegation der Behördenvertretungen erfolgt jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Gemeindebehörden.

### **Art. 6.3      Sekretariat, Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Abteilung Bau und Immobilien der Gemeindeverwaltung Rafz führt das Sekretariat der Freibadkommission. Das Sekretariat stellt die Sitzungsprotokolle der Freibadkommission der Sitz- und der Anschlussgemeinde sowie den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

<sup>2</sup> Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin bzw. deren Stellvertretungen mit Kollektivunterschrift.

#### **Art. 6.4      Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Freibadkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Freibadkommission tagt mindestens zweimal jährlich.

#### **Art. 6.5      Aufgaben und Befugnisse der Freibadkommission**

<sup>1</sup> Die Freibadkommission ist beratend tätig und stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde:

- Budgetpositionen des Freibades für Ausgaben im Budget und in der Finanzplanung der Sitzgemeinde,
- Festsetzung des Stellenplans für das Personal des Freibades,
- Erlass und Änderung des Freibad- und des Gebührenreglements,
- Festsetzung des Pachtzinses für den Kiosk des Freibades.

<sup>2</sup> Der Freibadkommission kommen weiter folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Erstellung des Betriebsbudgets bis jeweils Ende Juli für den Freibadbetrieb des Folgejahres,
- Kenntnisnahme der Planung von Unterhalt und Investitionen für das Freibad,
- Kenntnisnahme der Betriebsrechnung bis jeweils Ende Februar,
- Bewilligung von im Budget der Sitzgemeinde nicht enthaltenen Ausgaben für ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben von Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr, und von Fr. 5'000.-- für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 15'000.-- pro Jahr.

<sup>3</sup> Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Freibadkommission überschreiten und für welche die Freibadkommission Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt, sind auch den Anschlussgemeinden mitzuteilen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann der Freibadkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann die Geschäfte der Freibadkommission in begründeten Fällen an sich ziehen. Vorgängig sind jedoch die Vorstände der Anschlussgemeinden anzuhören.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 7 Finanzhaushalt**

Die Sitzgemeinde führt die Rechnung für alle Ausgaben und Einnahmen des Freibades. Die Aktiven und Passiven, die das Freibad betreffen, führt die Sitzgemeinde in ihrer Bilanz.

#### **Art. 8 Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten**

<sup>1</sup> Der Nettoaufwand ergibt sich aus den gesamten Aufwendungen für den Betrieb und die Anschaffungen unterhalb der Investitionsgrenze von Fr. 30'000.--. Die Investitionen sind durch die Sitzgemeinde zu tragen und fliessen via Abschreibungen in die Betriebsrechnung ein. Der Anschlussgemeinden sind nur die Abschreibungen für Investitionen ab 1. Januar 2022 zu verrechnen. Frühere Investitionsanteile der Gemeinde Rafz und Wil ZH verbleiben in deren Bilanz und werden dort direkt abgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Nettoaufwand wird auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt. Massgebender Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres.

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde kann von den Anschlussgemeinden Akontozahlungen (Vorschüsse) verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

<sup>4</sup> Die Sitzgemeinde gewährt den Anschlussgemeinden Einsicht in die Rechnungsführung des Freibades.

#### **Art. 9            Vorschüsse**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde ist berechtigt, den Anschlussgemeinden Vorschüsse an die Abgeltung ihres Anteils am Nettoaufwand mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

<sup>2</sup> Diese Vorschüsse betragen maximal 80 % des bewilligten Betriebsbudgets für das entsprechende Rechnungsjahr.

#### **Art. 10          Budget und Rechnung**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde erstellt aufgrund der Angaben der Freibadkommission das Betriebsbudget bis jeweils am 31. August und stellt dieses den Anschlussgemeinden zur Information zu.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde schliesst die Betriebsrechnung per 31. Dezember ab und stellt diese bis jeweils am 31. Januar den Anschlussgemeinden zu.

<sup>3</sup> Der finanzielle Ausgleich hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

### **IV.                Vertragsdauer und -änderungen, Beitritt weiterer Gemeinden und Kündigung**

#### **Art. 11          Vertragsdauer**

Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **Art. 12          Vertragsänderungen**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne ist erforderlich, wenn die Vertragsänderungen für die einzelnen Gemeinden Ausgaben zur Folge haben, die gemäss ihrer Gemeindeordnung an der Urne bewilligt werden müssen.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Für untergeordnete Änderungen am Anschlussvertrag sind die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden zuständig.

#### **Art. 13      Beitritt weiterer Gemeinden**

Ist nur der Beitritt einer weiteren Gemeinde Gegenstand der Änderung des Anschlussvertrages, bestimmt sich die Zuständigkeit für die neu beitretende Gemeinde nach dem Gemeindegesetz und deren Gemeindeordnung. Bei den bisherigen Vertragsgemeinden sind die Gemeindevorstände für die Vertragsänderung zuständig.

#### **Art. 14      Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien einstimmig aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Kündigungen unterstehen einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres.

<sup>3</sup> Kündigt die Sitzgemeinde den Vertrag, bewirkt dies die Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses und sie hat den Anschlussgemeinden die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurückzuerstatten (für die Gemeinde Wil ZH seit 2008). Kündigt eine Anschlussgemeinde, erhält sie keine Entschädigung irgendwelcher Art.

### **V.            Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15      Haftung**

<sup>1</sup> Für Schäden, die aus dem Betrieb des Freibades entstehen, haften die Sitz- und die Anschlussgemeinden solidarisch. Die interne Haftung erfolgt im Verhältnis, in dem die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden den Nettoaufwand finanzieren.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde sorgt für die hinreichenden Versicherungsdeckungen.



**Art. 16 Meinungsverschiedenheiten**

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, ist der ordentliche Instanzenzug des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu beschreiten.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt nach der Zustimmung der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Kurt Altenburger

  
Manfred Hohl

**Gemeinderat Wasterkingen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Rolf Meyer

  
Peter Wunderli

**Gemeinderat Wil ZH**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
Urs Rüegg

  
Katja Wickihalder